

Ordnung über Ehrungen und Auszeichnungen

Die Stadt Bischofsheim a.d.Rhön erlässt gem. Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO - folgende Satzung

Ernennung zum Ehrenbürger

§ 1

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden (Art. 16 Abs. 1 GO). Die Ernennung ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt verleiht.
- (2) Über die Ernennung wird dem Ehrenbürger eine Urkunde (Ehrenbürgerbrief) in feierlicher Form ausgehändigt. Der Ehrenbürger soll sich in das Goldene Buch der Stadt eintragen.

Bürgermedaille

§ 2

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Stadt verdient gemacht haben, kann die Bürgermedaille verliehen werden.
- (2) Die Bürgermedaille wird in angemessener Form zusammen mit einer Urkunde überreicht.
- (3) Die Verleihung kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Abstimmenden.

Sport-Medaille

§ 3

An Einwohner der Stadt Bischofsheim a.d.Rhön kann für sportliche Leistungen und für Verdienste auf dem Gebiet des Sports in der Stadt die Sport-Medaille verliehen werden. An Berufssportler wird die Auszeichnung nicht verliehen.

§ 4

- (1) Die Sport-Medaille wird für herausragende Verdienste auf dem Gebiet des Sports z. B. für 1. 2. und 3. Siege bei Deutschen- oder Landesmeisterschaften verliehen. Höchst- oder Bestleistungen können den Meisterschaften gleichgestellt werden.
- (2) Bei Meisterschaft, Höchst- oder Bestleistung einer Mannschaft wird die Auszeichnung den Bischofsheimer Mannschaftsmitgliedern verliehen.

§ 5

Die Verleihung setzt einen schriftlichen Antrag mit Begründung des Sportvereins voraus. Die Anträge sind jeweils bis zum 31. März für das zurückliegende Jahr einzureichen.

§ 6

Die Verleihung soll in jedem Kalenderjahr für alle Ausgezeichneten gemeinsam vorgenommen werden.

Alters- und Ehejubiläum

§ 7

(1) Einwohner der Stadt Bischofsheim a.d.Rhön (Art. 15 GO), die das 80. Lebensjahr und weitere durch 5 teilbare Lebensjahre vollenden, kann ein Geschenk überreicht werden.

Dasselbe gilt für Einwohner (Art. 15 GO), die das Fest der Goldenen (50 Jahre), Diamantenen (60 Jahre), Eisernen (65 Jahre) oder Kupfernen Hochzeit (70 Jahre) begehen.

Inkrafttreten

§ 8

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bischofsheim a.d.Rhön, den 16.04.2005


Baumann
Erster Bürgermeister

Die Satzung wurde in der Stadtratssitzung am 12.04.2005 beschlossen und im Bischofsheimer Boten Nr. 16/2005 vom 22.04.2005 bekannt gemacht.